



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Joachim Unterländer, Bernhard Seidenath, Hermann Imhof, Ingrid Heckner, Alexander König, Jürgen Baumgärtner, Gudrun Brendel-Fischer, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Markus Fröschl, Judith Gerlach, Dr. Thomas Goppel, Florian Hölzl, Klaus Holetschek, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel, Mechthilde Wittmann CSU**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein  
**Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – VIII**  
hier: **Unterbringungsbeiräte,  
Besuchskommissionen**  
(Drs. 17/21573)

Der Landtag wolle beschließen:

1. In der Inhaltsübersicht wird jeweils in den Angaben zu Kapitel 9 und zu Art. 37 das Wort „Unterbringungsbeiräte“ durch das Wort „Besuchskommissionen“ ersetzt.
2. Kapitel 9 wird wie folgt gefasst:  
„Kapitel 9  
Besuchskommissionen

### **Art. 37 Besuchskommissionen**

(1) <sup>1</sup>Unabhängige Besuchskommissionen wirken bei der Gestaltung der Unterbringung, bei der Betreuung und der Entlassung der untergebrachten Personen in Krankenhäusern und Kliniken nach Art. 8 Abs. 1 mit. <sup>2</sup>Sie unterstützen die fachliche Leitung der Einrichtung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge. <sup>3</sup>Sie können insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen, sich über die Unterbringung, Beschäftigung, Verpflegung sowie die ärztliche und pflegerische Versorgung unterrichten und die Einrichtung besichtigen. <sup>4</sup>Sie können Einsicht in die Patientenakten nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. <sup>5</sup>Jede Einrichtung soll unangemeldet spätestens alle zwei Jahre besucht werden. <sup>6</sup>Die Mitglieder der Besuchskommission können die untergebrachten Personen in ihren Räumen aufsuchen. <sup>7</sup>Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(2) <sup>1</sup>Jede Besuchskommission setzt sich zusammen aus

1. einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung zum Richteramt oder der Qualifikation für den Einstieg in die vierte Qualifikationsebene, die oder der die Geschäfte der Kommission führt,
2. einer Ärztin oder einem Arzt für Psychiatrie,
3. einer Richterin oder einem Richter mit Erfahrung in Unterbringungssachen und
4. einer beruflich mit der Betreuung psychisch kranker Menschen erfahrenen nichtärztlichen Person.

<sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder dürfen weder in der zu besichtigenden Einrichtung tätig noch mit Unterbringungssachen in deren Einzugsbereich befasst sein. <sup>3</sup>Sie werden von der Fachaufsichtsbehörde, das richterliche Mitglied im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, auf die Dauer von vier Jahren ernannt. <sup>4</sup>Die Fachaufsichtsbehörde ernennt nach gleichen Regeln nötige Stellvertreter und kann weitere Mitglieder, auch für einzelne Besuche der Kommissionen, bestellen. <sup>5</sup>Das gilt insbesondere für Vertreterinnen und Vertreter der Selbsthilfe und beim Besuch einer Einrichtung für Kinder- und Jugendpsychiatrie für Fachärztinnen oder Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

(3) <sup>1</sup>Nach jedem Besuch übermittelt die Besuchskommission der Einrichtung einen Bericht, in dem sie, soweit erforderlich, Maßnahmen anregt und auf Wünsche und Beschwerden der untergebrachten Personen eingeht. <sup>2</sup>Setzt die Einrichtung eine Anregung nicht oder nicht in angemessener Zeit um, gibt die Besuchskommission der Fachaufsichtsbehörde hiervon Kenntnis. <sup>3</sup>Das Recht der Kommissionsmitglieder, sich an die Fachaufsichtsbehörde zu wenden, bleibt unberührt. <sup>4</sup>Im Übrigen unterliegen die Kommissionsmitglieder der Schweigepflicht.“

### **Begründung:**

Die Besuchskommissionen werden fortgeführt und fortentwickelt. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Aufgaben und Befugnisse wurde insbesondere die Abgrenzung zu den Kompetenzen der Fachaufsichtsbehörde berücksichtigt. Die Besuchskommissionen werden nur in Krankenhäusern und Kliniken nach Art. 8 Abs. 1 tätig, da in sonstigen geeigneten Einrich-

tungen bereits weitere Kontroll- und Beratungsinstanzen (Heimaufsicht, Heimbeirat) vorhanden sind und neben die Fachaufsicht treten. Zudem unterliegen sonstige geeignete Einrichtungen gemäß Art. 8 Abs. 3 einem gesonderten (freiwilligen) Zulassungsverfahren. Eine Zulassung setzt voraus, dass die Einrichtung die sachlichen, organisatorischen und personellen Anfor-

derungen erfüllt, um den Vollzug des Gesetzes zu gewährleisten.

Die Zusammensetzung der Mitglieder ergibt sich aus Abs. 2. Weitere Mitglieder im Sinne des Abs. 2 Satz 4 und 5 können beispielsweise Vertreter oder Vertreterinnen der Selbsthilfe oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Landtagsabgeordnete sein.